

Lüdi gegen die Schweiz

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Urteil vom 15.Juni 1992, A/238

V-Mann als Zeuge, Privatsphäre und "fair trial"

Sachverhalt:

Nach einem Hinweis der deutschen Polizei, dass der Beschwerdeführer Kokain zu kaufen beabsichtige, verfügten die Schweizer Behörden die Abhörung seines Telefons sowie die Einschaltung eines V-Mannes der Polizei. Aufgrund der Abhörmaßnahmen, des schriftlichen Berichts des V-Mannes, aber auch seiner eigenen Aussagen und der Aussagen von Zeugen wurde der Beschwerdeführer in erster und zweiter Instanz zu einer Haftstrafe verurteilt. In beiden Instanzen wurde der V-Mann nicht in den Zeugenstand gerufen. Eine Beschwerde an das Bundesgericht führte zu einer Verminderung des Strafmaßes, die behauptete Rechtswidrigkeit des Verfahrens, auch im Hinblick auf Art. 6 und 8 EMRK, wurde jedoch verneint.

Rechtsausführungen:

Zur Zulässigkeit der Beschwerde:

Der Gerichtshof hält sich im Gegensatz zur Meinung der Kommission für zuständig, die Einrede der Regierung, dass die Beschwerde mangels "Opfereigenschaft" (Art. 25(1) EMRK) unzulässig sei, neuerlich zu prüfen (vgl. schon die Urteile B. gegen Frankreich, A/232-C, "Newsletter" 92/3/08-GH und Castells gegen Spanien, A/236, "Newsletter" 92/3/09-GH).

Die Regierung behauptet, wie schon vor der Kommission, der Beschwerdeführer sei kein Opfer im Sinne des Art. 25 (1) EMRK, weil das infolge des Urteils des Bundesgerichts herabgesetzte Strafmaß genau jenem entsprach, das der Anwalt des Beschwerdeführers im Strafverfahren vorgeschlagen hatte.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Herabsetzung der Strafe nur darauf zurückzuführen ist, dass zuvor mildernde Umstände nicht gebührend berücksichtigt wurden, eine Konventionsverletzung wurde vom Bundesgericht jedoch ausdrücklich verneint. Gerade das Eingeständnis, dass eine Verletzung der EMRK vorliegt - verbunden mit der Leistung einer Wiedergutmachung - ist aber erforderlich, um einer Person die "Opfereigenschaft" zu nehmen (vgl. Urteil Eckle gegen Deutschland, A/51). Die Einrede der Regierung ist daher unbegründet.

Zum Inhalt der Beschwerde:

Die Abhörmaßnahmen stellen einen Eingriff in die Privatsphäre dar, der jedoch im Sinne des Art. 8 (2) EMRK gerechtfertigt war. Solche Maßnahmen bilden auch dann keinen Verstoß gegen Art. 8 EMRK, wenn sie vor Ausführung der Tat eingeleitet werden, wenn es nur genügend Verdachtsmomente gibt, die die bevorstehende Begehung eines Delikts glaubhaft erscheinen lassen. Im Gegensatz zur Kommission folgt der Gerichtshof der Meinung der Regierung, wonach der Einsatz des V-Mannes im vorliegenden Fall keinen Eingriff in die Privatsphäre darstellte, weshalb auch die Frage nach einer gesetzlichen Grundlage nicht gestellt zu werden braucht.

Durch die Verweigerung der Befragung des V-Mannes wurde dem Beschwerdeführer nach seiner Darstellung die Möglichkeit genommen, zu zeigen, wie weit sein Verhalten durch dessen Einsatz bestimmt oder beeinflusst wurde. Obwohl dieser nicht persönlich vor Gericht ausgesagt hat, muss er als Zeuge im Sinne des Art. 6 (3) (d) EMRK angesehen werden. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs muss das gesamte Beweisverfahren in Gegenwart des Beschuldigten stattfinden, Ausnahmen sind nur in bestimmten Fällen zulässig. Dem Beschuldigten ist die Möglichkeit zur Darstellung der für ihn sprechenden Tatsachen zu geben. Der vorliegende Fall unterscheidet sich von den Fällen Kostovski (A/166) und Windisch (A/186) insofern, als der Zeuge hier ein Polizeibeamter ist, dessen klare Aufgabe es war, den Täter zu überführen, und dessen Aussehen dem Beschuldigten bekannt war, weil er ihn mehrmals getroffen hatte.

Dem Beschwerdeführer hätte daher - auf eine Weise, die das berechtigte Interesse an der Geheimhaltung der Identität des Polizisten berücksichtigt - die Gelegenheit geboten werden müssen, die Glaubwürdigkeit des V-Mannes, dessen Bericht doch ein wichtiges Beweismittel war, zu erschüttern.

Die Rechte der Verteidigung wurden daher in einem Ausmaß beschränkt, das eine Verletzung des Art. 6 (1) i.V.m. 6 (3) EMRK darstellt. Art. 8 EMRK wurde nicht verletzt.

Teilweise abweichendes Votum von Richter Matscher:

Nach Auffassung von Richter Matscher wurde auch Art. 6 EMRK nicht verletzt. Anders als in den Fällen Kostovski und Wincusch (siehe oben) beruhe die Verurteilung des Beschwerdeführers wesentlich auf seinem Geständnis und dem seiner Mitangeklagten. Dass diese durch die Mitwirkung eines V-Mannes erreicht wurden, sei zwar nicht sehr "schön", aber oft das einzige Mittel, um Verbrecherbanden auszuheben, die in der Wahl ihrer Mittel ebenfalls nicht zimperlich seien. Freilich habe auch ein Verbrecher, der mit solchen Mitteln gefasst wurde, ein Recht auf ein faires Verfahren und die Möglichkeit, alle Verteidigungsargumente vorzubringen. Aber nachdem er die ihm zur Last gelegten Taten zugegeben hat, ist die Bewertung seines Geständnisses Sache der freien Beweiswürdigung des Gerichts. Die Weigerung des Gerichts, den V-Mann als Zeugen zu hören, kann daher nicht kritisiert werden, zumal sein Auftritt in der Sache nichts gebracht hätte. Es ist daher auch entbehrlich, den in Anbetracht der Umstände ziemlich unrealistischen Vorschlag zu erörtern, wonach die Schweizer Gerichte den V-Mann als Zeugen hätten vernehmen können, ohne Gefahr zu laufen, seine Identität zu lüften.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)